

Innen-und Rechtsausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Vorsitzender Jan Kürschner

per Mail

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de
Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Michael Saitner,
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1177

Kiel, 2023-03-24

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für
Schleswig-Holstein (IntTeilhG)

Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Herren und Damen Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des SSW zur Änderung des
Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können und
nehmen dies hiermit gern war.

Wir möchten der Stellungnahme den Grundsatz unseres Handelns voranstellen.

Die Träger und Mitgliedseinrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind seit Jahrzehnten ein zentraler Akteur der Zivilgesellschaft im Bereich der Integrations- und Teilhabearbeit auch in Schleswig-Holstein. Die Strukturen und die Mitarbeitenden der freien Wohlfahrtsverbände leisten einen wichtigen Beitrag, um die Herausforderungen zu einer gleichberechtigten Teilhabe und Integration zu bewältigen. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen sowie seine in verschiedenen internationalen, europäischen und nationalen Rechtsakten verbürgten subjektiven Rechte. Unser Grundsatz lautet, dass niemand von Teilhabe und Integration ausgeschlossen werden darf.

Von daher begrüßen wir grundsätzlich das im Jahr 2021 beschlossene Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Schleswig-Holstein, welches wir in allen Stufen der Erarbeitung mit Stellungnahmen und im Rahmen von Anhörungen begleitet haben und uns in verschiedenster Weise aktiv eingebracht haben.

Zum Schluss ist 2021 ein Gesetz entstanden, was gute Zielvorgaben beschreibt, aber aufgrund der fehlenden konkreten Maßnahmen – wie beispielsweise in der Gestaltung eines Artikelgesetzes möglich – keine Wirkung für die Zielgruppen der Menschen mit Migrationshintergrund und die hiesige einheimische Bevölkerung entwickelt.

Von daher ist jede positive Ergänzung und Wirkung des Gesetzes im Sinne der formulierten Ziele aus unserer Sicht notwendig und sinnvoll, um dem Gesetz zur wirklichen Anwendung und Wirkung zu verhelfen.

Zu den Vorschlägen des SSW aus der Drucksache 20/326 nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Ergänzungen in den Ziffern 1, 2 und 4 stimmen wir vollständig zu und begrüßen die Ergänzungen und Präzisierungen.
- In Ziffer 3 schlagen wir jedoch vor, neben den Punkten 7 und 8 einen Punkt 9 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

“den Zugang von Menschen mit Migrationsgeschichte zu Angeboten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere zu Leistungen der Eingliederungshilfe.”

- Die in Ziffer 5 vorgeschlagene Einführung unterstützen wir ebenfalls, möchten aber darauf verweisen, dass der Hinweis auf das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz hier nur ein Teil der Zielführung sein kann, da es in den genannten Zielen des Gesetzes auch um Ziele geht, die in vielen weiteren Rechtsvorschriften und Rechtsgrundlagen der entsprechenden Handlungsfelder niedergelegt sind. Beispielsweise sei hier das Schulgesetz, Arbeitsmarktgesetze, Gesetze zum Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die Öffnung der Strukturen für Menschen mit Migrationshintergrund und Beteiligungsformate zur echten Partizipation oder auch das Behördenhandeln in den Blick zu nehmen gilt. Hier geht es aus unserer Sicht vor allem um die Frage von Haltung in unserer Gesellschaft und in unseren Strukturen insgesamt und um die Frage, ob Menschen mit Migrationsgeschichte auf Augenhöhe wahrgenommen werden und ihnen jede Form der Unterstützung im Integrationsprozess wirklich gewährleistet wird. Hieran sollte sich das tägliche Handeln orientieren und alle Gesetzmäßigkeiten unter dem Blickwinkel von Zugangsbarrieren für Menschen mit Migrationsgeschichte kritisch betrachtet und angepasst werden, aber auch an der Haltung in der Gesellschaft und in den Behörden gearbeitet werden.
- Die Neufassung des § 4 und die klare Förderung von Spracherwerb für alle Zugewanderten vom ersten Tag mit den notwendigen Ressourcen sowie der angemessenen Kinderbetreuungsangeboten während der Sprachkurse der Eltern sowie die Zielvorgabe, Informationen in den Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund vom Land und als Appell auch an die Kommunen aufzunehmen unterstützen wir sehr und begrüßen diese wichtige Gesetzesänderung ausdrücklich!

Unsere Erfahrungen insbesondere in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass vieles, was vorher an Willkommenskultur und interkultureller Öffnung bei der Vermittlung von Informationen vorhanden war, nicht mehr im Blick war und u.a. die Migrationsfachdienste und Unterstützer:innen, die Stellen und Menschen waren, die u.a.

die pandemischen Vorgaben des Bundes, der Länder und der Kreise vermittelt haben, da es zu Beginn in keiner Weise mehrsprachiges Material zu den Vorgaben gab. Dies ist nur ein Beispiel, warum mehrsprachige Informationen in unserer Gesellschaft unbedingt erforderlich ist.

Hier muss dringend auch aufgrund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland seit 2005 offiziell als Einwanderungsland gilt, nachgesteuert und jede Form von Information auch für Menschen mit Migrationshintergrund auf allen Ebenen mitgedacht werden.

Anregen möchten wir auch, dass Formulare neben der Amtssprache Deutsch auch mindestens in den herkömmlichen Muttersprachen der Menschen mit Migrationsgeschichte vorhanden sind. Dies ist durchgängig bis heute nicht der Fall und die Menschen sind auf Hilfe und Unterstützung angewiesen, um ihre Rechtsansprüche durchzusetzen. Das kostet nicht nur viele Ressourcen auf Seiten der Unterstützer:innen, sondern trägt auch zu Abhängigkeiten bei, wenn Menschen nicht in der Lage sind, selbst ihre Anliegen zu formulieren und ihre Rechte durchzusetzen. Auch Behörden selbst würden sich über umfänglich vollständige Angaben bei Beantragungen freuen, die zu einer schnelleren Bearbeitung von Anträgen führt. Auch hier könnte wertvolle Arbeitszeit reduziert werden, wenn die Betroffenen verstehen würden, was auszufüllen ist.

- Die vorgeschlagenen Einfügungen unter Ziffer 7 für den § 5 sowie unter Ziffer 8 und 9 für den § 6 begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich.

Ein Schulabschluss ist eine sehr gute und für jeden Einzelnen anzustrebende Basis für alle Folgewirkungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Er befähigt die Menschen zu einem selbstständigen Handeln und Leben sowie in der Perspektive, zu einer auskömmlichen Finanzierung des eigenen Lebensunterhaltes und entlastet in der Perspektive alle öffentlichen Kassen in der Frage des Transferleistungsbezuges.

Bei der Frage der Anerkennung braucht es jede Form der Beschleunigung und Unterstützung der Systeme für die bereits hier lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte und vor allem auch mit Blick auf die geplante Offensive der Fachkräfteanwerbung aus dem Ausland. Es braucht keine Initiative von Arbeits- und Fachkräftegewinnung aus dem Ausland, wenn schon direkt nach der Ankunft hier die Anerkennungsverfahren von ausländischen Bildungsabschlüssen den Start um Monate verzögern und behindern.

- Die unter Ziffer 10 für den § 7 vorgeschlagene Neufassung begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich, da der Vorschlag der Neufassung aus unserer Sicht eine zeitgemäße Formulierung ist, die einem Einwanderungsland angemessen ist, darlegt, wie wir ausländische Staatsbürger:innen für unser Grundgesetz und die Landesverfassung und die Grundrechte gegenüberreten.
- Die Ergänzung des § 8 Abs 2 Satz 2 wie in der Ziffer 11 vorgesehen wird von uns sehr unterstützt. Die Umsetzung des § 8 ist aus unserer Sicht jedoch insgesamt in den Blick zu nehmen und ggf. mit konkreten Vorhaben zu hinterlegen und auszubauen.
- Die Vorschläge der Erweiterung und Veränderung der Ziffern 12 bis 15 folgen wir uneingeschränkt und stimmen der Veränderung und Anpassung an die zeitgemäße Ausrichtung der Vorgaben ausdrücklich zu.
- Insbesondere die in der Ziffer 16 benannte Konkretisierung eine Garantie des Landes für eine unabhängige und im ausreichenden Umfang ausgestattete Migrationssozial- und Asylverfahrensberatung stimmen wir ausdrücklich zu und regen an, das Wort "unabhängig" durch das Wort "behördenunabhängig" zu korrigieren. Hintergrund ist, dass in der Entwicklung der letzten Monate und Jahre erkennbar ist, dass zum Teil auch staatliche Akteure als unabhängige Akteure in der Sozialen Arbeit bezeichnet werden.

Um eine klare Definition im Gesetz wiederzufinden, wer als Akteur gemeint und nicht gemeint ist, wäre die Behördenunabhängigkeit klar zu definieren.

Dass nach Jahrzehnten eine gesetzliche Verankerung und Garantie von behördenunabhängiger Migrationssozial- und Asylverfahrensberatung stattfinden könnte, ist ein Hoffnungsschimmer in den schwergängigen Vermittlungs- und Verhandlungsrunden mit den ministeriellen Verwaltungen und der Politik der letzten Jahre und würde in der Festschreibung in diesem Gesetz Sicherheit für die Migrationsfachdienste und große Begeisterung und einen echten Fortschritt auch des Gesetzes insgesamt bei uns auslösen!

- Die Anpassungen im § 13 wie unter den Ziffern 17 und 18 dargelegt begrüßen und unterstützen wir ebenfalls.
- Die Einfügung eines neuen § 15 – wie in Ziffer 19 dargelegt – zur Festigung der Integrationsstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten Integrationsbeauftragte ernennen zu können als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten mit den in der Drucksache aufgeführten Funktionen begrüßen wir. Die aufgeführte Struktur dockt an die bereits bestehenden Koordinierungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten an, die seit 2015 mit Unterstützung des Landes, ins Leben gerufen worden sind und wichtige Koordinierungsfunktionen für alle Integrationsfragen in den Kreisen und Kreisfreien Städten wahrnehmen. Die Weiterentwicklung in unabhängige Stellen der Koordination, die weisungsunabhängig agieren sollen, begrüßen wir ebenfalls sehr!
- Alle weiteren in den Ziffern 20 und 21 sowie den Ergänzungen zu den Ziffern 1 bis 30 auf den folgenden Seiten der Drucksache unterstützen und begrüßen wir ebenfalls.

Abschließend haben wir den Eindruck, dass alle genannten Punkte aus der Drucksache zur gute Veränderung und Erweiterung des Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Schleswig-Holstein wirklich zu einer Veränderung und einem Leben des Gesetzes führen kann, wenn denn die Vorhaben wie vorgeschlagen umgesetzt werden.

Wir bieten auch hier gern weiterhin unsere Unterstützung, Expertise und Zuarbeit aus jahrzehntelanger Erfahrung in der Arbeit für und mit Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Land an! Wenn Sie Fragen haben, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Saitner
Vorsitzender

gez. Anette Langner
stellv. Vorsitzende